

**S T A T U T E N
DER «AD ASTRA»
SCHWEIZERISCHE LUFT-
VERKEHRS A.-G., ZÜRICH
(AVIATION SUISSE S. A.)**

**BUCHDRUCKEREI NEUE ZÜRCHER
ZEITUNG, ZÜRICH**

1919

I. Allgemeines.

§ 1.

Unter der Firma „Ad Astra“ Schweizerische Luftverkehrs A.-G. (Aviation suisse S. A.) bildet sich eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist:

Förderung der schweizerischen Aviatik, des schweizerischen Verkehrs und der schweizerischen Fremdenindustrie durch Einrichtung von Flugstationen in der Schweiz und Ausführung von Personen- und Warentransporten per Flugzeug durch schweizerische Flieger.

Die Gesellschaft kann sich an ähnlichen Unternehmungen direkt oder indirekt beteiligen.

§ 3.

Das Grundkapital beträgt Fr. 300,000.—, eingeteilt in 600 auf den Namen lautende Aktien à Fr. 500.—, die bei der Konstituierung mit 50 % einbezahlt sind.

Weitere Einzahlungen werden durch den Verwaltungsrat angeordnet.

§ 4.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Aktienkapital durch Ausgabe neuer Aktien bis auf den Betrag von Fr. 1,000,000.— zu erhöhen und die Emissionsbedingungen festzustellen.

Bei jeder Erhöhung des Aktienkapitals genießen die bisherigen Aktionäre im Verhältnis ihres Aktienbesitzes das Vorrecht zur Zeichnung neuer Aktien.

§ 5.

Lediglich Schweizer können Aktionäre sein. Kommen Aktien durch Erbgang oder auf andere Weise in den Besitz von Ausländern, so bleiben sämtliche Rechte aus diesen Aktien für so lange sistiert, bis die betreffenden Aktien wieder in den Besitz eines Schweizers übergegangen sind.

§ 6.

Namen und Adressen der Aktionäre sind in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Übertragungen von Aktien sind nur gültig, wenn sie im Aktienbuch vorgemerkt sind.

§ 7.

Die Generalversammlung kann bestimmen, daß für die Aktien, solange sie auf den Namen lauten, lediglich Certifikate ohne Couponbogen ausgegeben werden.

§ 8.

Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebene Briefe und, soweit statutarisch oder gesetzlich erforderlich, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die Verwaltung kann nach Gutfinden weitere Publikationsorgane bestimmen.

II. Organe der Gesellschaft.

a) Generalversammlung.

§ 9.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres von der Verwaltung einberufen.

Außerordentliche Generalversammlungen werden von der Verwaltung event. der Kontrollstelle einberufen, wenn das Bedürfnis es erfordert oder die Einberufung durch Aktionäre gemäß ihren gesetzlichen Rechten gefordert wird.

§ 10.

Die Einladung zu den Generalversammlungen ist den Aktionären unter Angabe der Traktanden in der Regel 10 Tage vor der Versammlung durch eingeschriebene Briefe zuzustellen.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Revisorenbericht sind 8 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Die Auflage der Bilanz etc. ist den Aktionären mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung durch Chargé-Brief mitzuteilen.

§ 11.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Es darf aber unter keinen Umständen ein Aktionär für mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Aktien das Stimmrecht ausüben. Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen andern Aktionär, der sich durch schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

§ 12.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied der Verwaltung. Das Protokoll führt der Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

§ 13.

In die ausschließliche Kompetenz der Generalversammlung fallen:

1. Statutenänderungen.
2. Abnahme des Berichtes der Verwaltung und der Bilanz über das verflossene Geschäftsjahr nach vorangegangener Berichterstattung der Kontrollstelle.

3. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns.
4. Wahl der Mitglieder der Verwaltung und der Revisoren.
5. Beschlußfassung über Anträge der Verwaltung und der Revisoren, sowie der Aktionäre im Sinne von § 9, Abs. 2 der Statuten.
6. Beschlußfassung über Liquidation und Fusion der Gesellschaft.

§ 14.

Wahlen und Beschlüsse werden, soweit nicht das Statut oder Gesetz in zwingender Form etwas anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der vertretenen und gemäß § 11 berechtigten Aktienstimmen gefasst.

Die Wahl der Mitglieder der Verwaltung muß auf Verlangen eines Aktionärs in geheimer Abstimmung erfolgen. Im übrigen entscheidet die Versammlung über den Abstimmungsmodus.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Beschlußfassung über

a) Statutenänderungen

b) Auflösung und Fusion

ist eine annehmende Majorität von $\frac{2}{3}$ aller in der Generalversammlung stimmberechtigten Aktien erforderlich.

b) Verwaltung und Geschäftsführung.

§ 15.

Der Verwaltungsrat besteht aus 3—9 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Wenn während des Geschäftsjahres aus irgend welchen Gründen mehr als zwei Mitglieder des Verwaltungsrates ausscheiden, so ist sofort eine außerordentliche Generalversammlung zur Vornahme der Ersatzwahlen anzuordnen. Bei Ersatzwahlen erhalten die Gewählten die Amtsdauer des Vorgängers.

§ 16.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muß für die Zeit seiner Amtsdauer fünf Aktien bei der Gesellschaft deponieren.

§ 17.

Der Verwaltungsrat wählt jährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft die Geschäfte dies erfordern, eventuell auf Verlangen von zwei Mitgliedern.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Das Stimmmehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Beschlüsse können

auch auf dem Zirkularweg (eventuell telegraphisch) gefaßt werden.

§ 18.

Der Verwaltungsrat führt Sitzungsprotokolle, die vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 19.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Personen, welche für die Gesellschaft zeichnen, sowie die Art der Zeichnung (Einzel- oder Kollektiv-Unterschrift).

§ 20.

Der Verwaltungsrat kann die Besorgung der laufenden Geschäfte einem Ausschuß übertragen, dessen Befugnisse und Entschädigungen durch ein vom Verwaltungsrat zu erlassendes Regulativ geordnet werden.

§ 21.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, aus seiner Mitte Delegierte zu bestimmen, welche einzelne Zweige der Geschäftsführung besorgen. Er kann auch dritte Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, mit der Geschäftsführung betrauen (Direktoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte).

Es ist Sache des Verwaltungsrates, die Rechte und Pflichten der vorgenannten Personen vertraglich festzustellen und ihre Saläre und Kautionen zu bestimmen.

§ 22.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen außer der in § 25 festgesetzten Tantième ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird, und Ersatz der Reiseauslagen.

c) *Kontrollstelle.*

§ 23.

Die Generalversammlung bestimmt die Zusammensetzung der Kontrollstelle und deren Amtsdauer.

Der Kontrollstelle liegt die Prüfung der Gesellschaftsrechnung für das betreffende Geschäftsjahr ob. Sie hat dem Verwaltungsrat zu Handen der ordentlichen Generalversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

III. Rechnungswesen.

§ 24.

Das Geschäftsjahr endigt mit dem 31. Dezember eines Jahres, erstmals mit dem 31. Dezember 1920.

§ 25.

Der aus der gesetzmäßig aufgestellten Bilanz sich ergebende Reingewinn wird wie folgt verteilt:

- a) 5 % werden in einen Reservefonds gelegt, bis dieser den Betrag von 20 % des jeweiligen Grundkapitals erreicht hat.
- b) Vom verbleibenden Gewinn erhalten die Aktionäre eine ordentliche Dividende von 7 % des Aktienkapitals.
- c) Vom Ueberschuß fallen 20 % als Tantième an den Verwaltungsrat.
- d) Über den Rest verfügt die Generalversammlung nach freiem Ermessen.

Zürich, den 20. September 1919.